

**§ 1 Erstattung von Aufwendungen der KampfrichterInnen, TrainerInnen/
ÜbungsleiterInnen und des Vorstandes**

(1) Fahrten zu Wettkämpfen, zur Ausbildung und offiziellen Veranstaltungen des TSV, KSB, LSB usw.

a) Die Kosten von Fahrten mit eigenem Fahrzeug zu Wettkämpfen, zur Ausbildung und offiziellen Veranstaltungen des TSV, LSB, KSB u.a. werden in folgender Höhe bezuschusst:

Rudolstadt	10 €
Bad Blankenburg	10 €
Pößneck	15 €
Ranis	15 €
Jena	40 €
Weimar	40 €
Arnstadt	40 €
Erfurt	55 €

Gera	55 €
Gotha	60 €
Greiz	60 €
Plauen	65 €
Kulmbach	65 €
Meiningen	70 €
Chemnitz	110 €

b) Die Fahrten zählen von Saalfeld aus. Die Erstattung von Aufwendungen für Fahrten in andere Orte werden von Fall zu Fall durch den Vorstand festgelegt. Als Grundlage dient die aktuelle Kilometerpauschale des ADAC.

(2) Fahrten zum Training

Die Aufwendungen für Fahrten von TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen zum Training werden erstattet. Ihre Höhe richtet sich nach der Reisekostenvorschrift des TSV. Über die Anzahl der Fahrten sind Aufzeichnungen zu führen. Auf die Erstattung der Aufwendungen kann verzichtet werden. In diesem Fall ist eine Spendenquittung in Höhe der Aufwendung auszustellen.

(3) Kosten für Ausbildung

Die Kosten für die Ausbildung und Fortbildung von KampfrichterInnen/ ÜbungsleiterInnen werden durch den Verein getragen.

(4) Aufwendungen bei Wettkämpfen

Werden KampfrichterInnen und BetreuerInnen für die Mannschaft (TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen u.a.) bei Wettkämpfen eingesetzt, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt pro WK-Abschnitt 10,- €.

§ 2 Honorar für ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen

Für den Verein tätige ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen haben Anspruch auf Honorar. Das Honorar wird zweimal jährlich gezahlt. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Anzahl der wöchentlich durchgeführten Trainingsstunden und der Qualifikation der ÜbungsleiterIn/ TrainerIn (Lizenz). Für außerplanmäßiges Training, z.B. Trainingslager, wird das Honorar separat festgelegt. Die Festlegung des Honorars erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Selbstbeteiligung

Die aktiven SchwimmerInnen beteiligen sich an den Wettkampfkosten (Meldegeld, Transport usw.). Die Höhe der Selbstbeteiligung wird von Fall zu Fall vom Vorstand festgelegt. Sie kann bis zu 30% der Gesamtkosten betragen. Nehmen Vereinsmitglieder an Veranstaltungen des Sports teil (von Vereinen, KSB, Kommune usw.) z.B. Jahresabschlussfeier, Sportlerball, u.a. übernimmt der Verein einen Teil der Kosten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 4 Unterstützung der Vereinsmitglieder, welche ein Sportgymnasium besuchen

Die durch den Verein auf ein Sportgymnasium delegierten Vereinsmitglieder werden durch finanzielle Zuwendungen für zusätzliche Kosten (Wettkämpfe, Trainingslager) unterstützt. Die Zuwendungen sind leistungsabhängig. Über ihre Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 5 Kosten der Registrierung

Die Kosten für die Erstregistrierung von SchwimmerInnen, die an Wettkämpfen teilnehmen wollen, übernehmen die Eltern. Die jährlichen Lizenzgebühren werden durch den Verein zu 50% getragen.

§ 6 Inkraftsetzung

- (1) Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 17.01.2006 ab 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Überarbeitet und vom Vorstand beschlossen am 08.11.2022.

Saalfeld, den 08.11.2022



1. Vorsitzender



Kassenwartin